

## **Niederschrift über die Sitzung 76-02-2014**

des Gemeinderates Griesstätt am Mittwoch, 26. Februar 2014, im Sitzungssaal der Gemeinde Griesstätt.

In öffentlicher Sitzung beriet der Gemeinderat folgende Themen:

### **1. Zustimmung zur Sitzungsniederschrift vom 15.01.2014**

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2014 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Das Protokoll vom 15.01.2014 wurde vom Gemeinderat mit 13 : 0 Stimmen genehmigt.

Die Gemeinderäte Altermann Alois sowie Kaiser Michael enthielten sich der Stimme, da sie in der letzten Sitzung nicht anwesend waren.

### **2. Bauantrag;**

#### **a) Antrag auf Nutzungsänderung; Umnutzung des bestehenden Dachgeschosses in eine Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 28/1 der Gemarkung Holzhausen in 83556 Griesstätt, Holzhausen 27**

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben aufgrund § 34 BauGB mit 15 : 0 Stimmen sein gemeindliches Einvernehmen.

#### **b) Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 554/23 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Hochriesstraße 8**

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 15 : 0 Stimmen sein gemeindliches Einvernehmen sowie eine Befreiung von den Ziffern 2.2 , 3.1.1, 4.6 und 10.3 des Bebauungsplanes „Griesstätt Süd-Ost“.

#### **c) Einbau von 2 Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 702/3 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Lerchenweg 4**

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 15 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen sowie eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Griesstätt Nord“ hinsichtlich der Dachaufbauten.

### **3. Antrag auf Vorbescheid;**

#### **a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 616 der Gemarkung Kolbing in 83556 Griesstätt, Wörlham**

Der Gemeinderat lehnte das Bauvorhaben mit 15 : 0 Stimmen ab, da es sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet, eine Privilegierung nicht gegeben ist sowie öffentliche Belange entgegen stehen.

#### **b) Errichtung eines Geräte- und Holzschupfens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1764/2 der Gemarkung Griesstätt in Moosham**

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben aufgrund § 35 Abs. 2 BauGB mit 15 : 0 Stimmen sein gemeindliches Einvernehmen.

### **4. Vollzug des BauGB;**

#### **a) Bauleitplanung der VG Rott a. Inn – Aufstellung der Abrundungssatzung „Meiling-West 2. Änderung“; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat stellte fest, dass Belange der Gemeinde Griesstätt durch die Abrundungssatzung „Meiling-West 2. Änderung“ nicht betroffen sind.

**b) Zustimmung zum Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Tankstelle Maußen Griesstätt Süd-West“ zwischen der Gemeinde Griesstätt und der Firma H. Maußen GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Hermann Maußen**

Der Gemeinderat stimmte dem von Herrn Rechtsanwalt Josef Geislinger, München, erarbeiteten und von dem Geschäftsführer der Firma H. Maußen GmbH & Co.KG am 20.02.2014 unterzeichneten Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Tankstelle Maußen Griesstätt Süd-West“ mit 15 : 0 Stimmen zu.

**c) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tankstelle Maußen Griesstätt Süd-West“; Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat stellte fest, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02.2014 bis 11.02.2014 durchgeführt wurde.

A) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
- Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 13.01.2014

Sachverhaltsdarstellung:

Zu Festsetzungen A 7.4 und 7.8:

Eine Satzung kann nicht für ein anderes Gemeindegebiet erlassen werden. Hier sind ausschließlich vertragliche und dinglich gesicherte Festlegungen möglich.

Abwägung:

Die genannten Punkte beziehen sich auf die Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet von Soyen. Hierzu wurde festgesetzt, dass die Ausgleichsfläche dinglich zu sichern ist und die Aufwertungsmaßnahmen gemäß der im Durchführungsvertrag festgelegten Fristen durchzuführen sind.

Diese Festsetzung im Bebauungsplan ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zulässig, weil die Ausgleichsfläche in der Gemeinde Soyen liegt. Da zur Sicherung der Ausgleichsfläche sowie der Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit eingetragen wird, ist die Durchführung der Maßnahmen gewährleistet. In den Bebauungsplan sollte ein Hinweis auf diese Regelung aufgenommen werden.

Die zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sollte dem Umweltbericht als Anlage beigelegt werden.

Beschluss:

Die Festsetzungen Ziff. A 7.4 und 7.8 entfallen, unter „B Hinweise“ wird auf die Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 347, Gemarkung Soyen, verwiesen.

Im Umweltbericht wird explizit die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche einschließlich der Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen festgelegt und beschrieben.

Die Bekanntmachung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt erst nach Vorliegen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung der Ausgleichsfläche.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

- Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 10.02.2014

Sachverhaltsdarstellung:

Die Umgrenzung der Ausgleichsfläche ist missverständlich, es sollte nur der äußere Umgriff dargestellt werden. Im Maßnahmenplan sollte die Legende durch „Maßnahmenbeschreibung siehe Umweltbericht“ ergänzt werden.

Abwägung:

Die Anregungen sind redaktioneller Art und sollten übernommen werden.

Beschluss:

Bei der Ausgleichsfläche wird nur der äußere Umgriff dargestellt und die Legende im Maßnahmenplan wird wie folgt ergänzt: „Maßnahmenbeschreibung siehe Umweltbericht“.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

- Landratsamt Rosenheim, Techn. Immissionsschutz, Stellungnahme vom 30.01.2014

Sachverhaltsdarstellung:

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Auf die Stellungnahmen vom 11.07.2012 zur 4. Flächennutzungsplanänderung sowie vom 11.10.2013 zur vorgezogenen Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Abwägung:

Zu den angeführten Stellungnahmen wurde bereits abgewogen und beschlossen. Neue Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Für die Planung sind keine Änderungen und Ergänzungen veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15: 0 Stimmen

- Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 09. 01. 2014

Sachverhaltsdarstellung:

In den Stellungnahmen zur 4. Flächennutzungsplanänderung sowie zur vorgezogenen Behördenbeteiligung wurden keine Bedenken geäußert. Da sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben haben, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Abwägung- und Beschluss:

Für die Planung sind keine Änderungen und Ergänzungen veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

Keine Einwendungen wurde vorgebracht von:

- Landratsamt Rosenheim, SG Wasserrecht, 10.10.2013

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Deutsche Telekom

- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

B) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Während der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

C) Satzungsbeschluss sowie Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der unterzeichnete Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Ausgleichsflächen liegen der Gemeinde Griesstätt vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nahm Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und beschloss den von Architekten Hans Baumann & Freunde gefertigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan des Architekten Thomas Strobel, Landshut, jeweils in der Fassung vom 26.02.2014 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen als Satzung.

Die beschlossenen redaktionellen Änderungen bedingen keine wiederholte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 Stimmen

## **5. Zuschussantrag;**

### **a) Antrag DJK SV Griesstätt auf Platzpflegezuschuss 2014**

Der Gemeinderat beschloss mit 15 : 0 Stimmen, dass für 2014 ein Platzpflegezuschuss in Höhe von 5.000,00 € gewährt wird.

## **6. Satzungsrecht;**

### **a) Beschlussfassung über Neufassung der Kindergartenbenutzungssatzung (Anpassung an den neuesten Rechtsstand)**

Der Gemeinderat beschloss mit 15 : 0 Stimmen die Neufassung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Griesstätt (Kindergartenbenutzungssatzung) zum 01.03.2014. Der Wortlaut dieser Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift als Anlage 1 beigelegt.

## **7. örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010**

### **a) Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderatsmitglied Martin Fuchs, gab dem Gemeinderat den wesentlichen Inhalt der Niederschrift über die am 10. und 14.12.2011 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010 bekannt. Mängel, die zu größeren Beanstandungen Anlass gaben, wurden gemäß dem Bericht bei dieser Prüfung nicht festgestellt.

Der Bericht des Ausschussvorsitzenden wurde vom Gemeinderat mit 14 : 0 Stimmen genehmigt.

Ein Abdruck der Prüfungsniederschrift (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Protokolls.

Bürgermeister Meier nahm gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung teil.

S. 5 zu Nr. 76-02-2014

### **b) Feststellung der Jahresrechnung 2010 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

Die Jahresrechnung 2010 wurde vom Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Ergebnissen (Anlage 3) mit 14 : 0 Stimmen festgestellt. Soweit über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden mussten, wurden sie vom Gemeinderat genehmigt. Die Deckung war durch Ausgabenminderungen bei anderen Haushaltsstellen sowie durch außerplanmäßige Einnahmen gewährleistet.

Bürgermeister Meier nahm gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung teil.

### **c) Entlastung zur Jahresrechnung 2010 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

Der Gemeinderat beschloss mit 14 : 0 Stimmen, dass zur Jahresrechnung der Gemeinde Griesstätt für das Haushaltsjahr 2010 mit den im Beschluss vom 26.02.2014, TOP 7b) festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für den 1. Bürgermeister und die Verwaltung erteilt wird.

Bürgermeister Meier nahm gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung teil.

## **8. örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011**

### **a) Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderatsmitglied Martin Fuchs, gab dem Gemeinderat den wesentlichen Inhalt der Niederschrift über die am 16.03.2013 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 bekannt. Mängel, die zu größeren Beanstandungen Anlass gaben, wurden gemäß dem Bericht bei dieser Prüfung nicht festgestellt. Der Bericht des Ausschussvorsitzenden wurde vom Gemeinderat mit 14 : 0 Stimmen genehmigt.

Ein Abdruck der Prüfungsniederschrift (Anlage 4) ist Bestandteil dieses Protokolls.

Bürgermeister Meier nahm gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung teil.

### **b) Feststellung der Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

Die Jahresrechnung 2011 wurde vom Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Ergebnissen (Anlage 5) mit 14 : 0 Stimmen festgestellt. Soweit über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden mussten, wurden sie vom Gemeinderat genehmigt. Die Deckung war durch Ausgabenminderungen bei anderen Haushaltsstellen sowie durch außerplanmäßige Einnahmen gewährleistet.

Bürgermeister Meier nahm gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung teil.

### **c) Entlastung zur Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

Der Gemeinderat beschloss mit 14 : 0 Stimmen, dass zur Jahresrechnung der Gemeinde Griesstätt für das Haushaltsjahr 2011 mit den im Beschluss vom 26.02.2014, TOP 8b) festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für den 1. Bürgermeister und die Verwaltung erteilt wird.

Bürgermeister Meier nahm gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung teil.